

Entwurf Stand: 25. November 2011

Die Gesellschafter der Kosynus GmbH
Kommunale Informationstechnologie
als Verkäufer

und

[●]

als Käufer

VERTRAG ÜBER DEN VERKAUF UND DIE ABTRETUNG
VON GMBH-GESCHÄFTSANTEILEN

an der
Kosynus GmbH Kommunale Informationstechnologie

[●] 2012

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5
1. DEFINITIONEN	6
2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE	7
3. VERKAUF UND ABTRETUNG.....	9
4. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN	9
5. KAUFPREIS	10
6. GARANTIEN.....	11
7. PFLICHTEN DER PARTEIEN VOR VOLLZUG	12
8. VOLLZUGSVORAUSSETZUNGEN	14
9. VOLLZUG	17
10. RÜCKTRITT.....	18
11. RECHTSFOLGEN BEI GARANTIEVERLETZUNGEN	19
12. BESCHRÄNKUNG DER VERKÄUFERHAFTUNG.....	20
13. PFLICHTEN DER PARTEIEN NACH VOLLZUG	25
14. STREITBEILEGUNG.....	26
15. VERSCHIEDENES.....	27

ANLAGEN:

<i>Anlage 2.2</i>	Tochtergesellschaften
<i>Anlage 8.1</i>	Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft über die Weiterführung von Verträgen
<i>Anlage 9.2.2</i>	Vollzugsprotokoll
<i>Anlage 13.2</i>	Standortsicherungskonzept

Verhandelt in Braunschweig am [●] 2012

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

[●]

erschienen heute:

[Hinweis für die Bieter: Bei der Beurkundung werden nur die veräußerungswilligen Gesellschafter aufgenommen.]

1. Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt
vertreten durch
2. Gemeinde Lehre, Marktstr. 10, 38165 Lehre
vertreten durch
3. Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt
vertreten durch
4. Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 36176 Wendeburg
vertreten durch
5. Gemeine Vechelde, Hildesheimer Str. 85, 38159 Vechelde
vertreten durch
6. Landkreis Goslar, Klubgartenstraße, 6, 38640 Goslar
vertreten durch
7. Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt
vertreten durch
8. Samtgemeinde Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen
vertreten durch
9. Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben
vertreten durch
10. Samtgemeinde Heeseberg, Heimsteter Str. 17, 38381 Jerxheim
vertreten durch
11. Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Bachstr. 18, 38729 Lutter
am Barenberge
vertreten durch
12. Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen
vertreten durch
13. Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke

- vertreten durch
14. Stadt Blankenburg, Markt 8, 38889 Blankenburg
vertreten durch
 15. Stadt Braunschweig, Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig
vertreten durch
 16. Stadt Goslar, Markt 1, 38640 Goslar
vertreten durch
 17. Stadt Haldensleben, Markt 22, 39340 Haldensleben
vertreten durch
 18. Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch
 19. Stadt Ilsenburg, Harzburger Str. 24, 38871 Ilsenburg
vertreten durch
 20. Stadt Königslutter, Am Markt 1, 38154 Königslutter
vertreten durch
 21. Stadt Langelsheim, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim
vertreten durch
 22. Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Str, 12, 39646 Oebisfelde
vertreten durch
 23. Stadt Oschersleben (Bode); Am Markt 1, 39387 Oschersleben
(Bode)
vertreten durch
 24. Stadt Osterwieck, Markt 11, 38835 Osterwieck
vertreten durch
 25. Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen
vertreten durch
 26. Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str, 2,
38100 Braunschweig
vertreten durch

[Hinweis für die Bieter: Die Verwaltungsgemeinde Flechtingen (bisher Nr. 26) ist aufgrund einer Gebietsstrukturreform in Sachsen-Anhalt aufgelöst worden. Gesamtrechtsnachfolgerin ist die Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Nr. 22). Daher werden die Geschäftsanteile der Verwaltungsgemeinde Flechtingen jetzt von der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gehalten; eine Anzeige zum Handelsregister erfolgt noch. Vgl. auch Ziffer 2.1.1. des Vertrages.]

- nachfolgend auch gemeinsam als Verkäufer bezeichnet -

27. Käufer

- nachfolgend auch als Käufer bezeichnet -

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise aus.

Auf Frage des Notars erklärten die Erschienenen, dass außerhalb der Amtstätigkeit des Notars weder dieser selbst noch ein Mitglied der Sozietät [●] mit der Angelegenheit bereits vorbefasst war.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachstehenden

Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages und einer Gesellschafterversammlung

VORBEMERKUNG

A.

Die Verkäufer sind die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft.

[Hinweis für die Bieter: Die Regelung wird ggf. angepasst, sollten nicht alle Gesellschafter ihre Anteile an der Gesellschaft verkaufen wollen.]

Die Kosynus GmbH ist eine beim Amtsgericht Braunschweig unter HRB 4335 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

B.

Der Käufer ist eine ordnungsgemäß errichtete juristische Person mit Sitz in [●].

[Hinweis für die Bieter: Die Beschreibung des Käufers wird entsprechend der Rechtsform des Bieters konkretisiert, der den Zuschlag erhält.]

Die Kosynus GmbH ist ein Unternehmen zur Datenverarbeitung, insbesondere im kommunalen Bereich. Sie bietet Datenverarbeitungslösungen an.

Die Verkäufer sind daran interessiert, ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu veräußern. Eigene wirtschaftliche Interessen der Verkäufer stehen nicht im Vordergrund. Durch den Verkauf soll vielmehr die nachhaltige Fortführung der Kosynus GmbH gesichert werden, indem der Käufer die weitere Erfüllung der vertraglichen Pflichten der

Kosynus GmbH gegenüber den bisherigen Gesellschaftern sicherstellt und ein Konzept zur Sicherung der Arbeitsplätze und des Standortes entwickelt.

Der Käufer beabsichtigt, die Kosynus GmbH vollständig zu übernehmen und das Geschäft unter Berücksichtigung erforderlicher Strukturierungsmaßnahmen im Wesentlichen fortzuführen.

Die Kosynus GmbH sowie das Geschäft werden im Einzelnen beschrieben in dem Kosynus Unternehmensexposé ohne Datum (Unternehmensexposé) und in den als Informationsmemorandum zusammengestellten Unterlagen und Datenträgern zum Schreiben zur Beendigung des Teilnahmewettbewerbs und Aufforderung zur Abgabe eines ersten, indikativen Angebots vom 03. August 2011 sowie durch weitere schriftlich erteilte Informationen, insbesondere mit E-Mail-Schreiben vom 18. November 2011. Darüber hinaus hat der Käufer eine Due Diligence durchgeführt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. DEFINITIONEN

In diesem Kaufvertrag haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"Due Diligence" meint die vom Käufer durchgeführte Prüfung des Geschäfts der Kosynus GmbH, insbesondere die eingehende Untersuchung der Gesellschaft sowie der jeweiligen geschäftlichen Aktivitäten unter kaufmännischen, finanziellen, rechtlichen und technischen Gesichtspunkten.

„Gesellschaft“ meint die Kosynus GmbH Kommunale Informationstechnologie.

"Kenntnis des Käufers" meint die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Geschäftsführer oder vergleichbarer Vertretungsberechtigter des Käufers, deren jeweiligen Beratern und derjenigen Mitarbeiter des Käufers, die mit der Due Diligence oder mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Kaufvertrages betraut waren.

"Parteien" meint den Käufer sowie die Verkäufer.

„Unternehmensexposé Kosynus“ meint, dass den Interessenten mit der Ausschreibung übersandte Unternehmensexposé ohne Datum.

„**Unterzeichnungstag**“ meint den Tag der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages mit dem Datum [●].

„**Verkäufer**“ meint die Erschienenen von 1 bis 26 [Soweit alle Verkäufer ihre Geschäftsanteile verkaufen, s.o.]

„**Vollzug**“ meint die Durchführung sämtlicher nach diesem Kaufvertrag in Abschnitt 9.2 vorgesehenen Rechtsgeschäfte und Handlungen,

„**Vollzugstag**“

Die Parteien legen einvernehmlich ein bestimmtes Datum schriftlich oder per E-Mail als Vollzugstag fest.

Falls eine solche Festlegung nicht bis zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgt, meint „Vollzugstag“ den letzten Kalendertag desjenigen Monats, in dem sämtliche Vollzugsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 8 eingetreten sind, oder sollten sämtliche Vollzugsvoraussetzung nach dem 21. Kalendertag eines Monats eintreten, den letzten Kalendertag des darauf folgenden Monats.

2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE

2.1 Gesellschaft

2.1.1 Die Gesellschaft ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Braunschweig. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 4335. Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital beträgt 1.051.600,00 Euro. Gesellschafter der Gesellschaft sind die Verkäufer und zwar:

1.	Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt	3.877,00 €
2.	Gemeinde Lehre, Marktstr. 10, 38165 Lehre	12.102,00 €
3.	Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt	11.867,00 €
4.	Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 36176 Wendeburg	117,00 €
5.	Gemeine Vechelde, Hildesheimer Str. 85, 38159 Vechelde	117,00 €
6.	Landkreis Goslar, Klubgartenstraße, 6, 38640 Goslar	120.663,00 €
7.	Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt	75.429,00 €

8.	Samtgemeinde Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen	8.812,00 €
9.	Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben	5.581,00 €
10.	Samtgemeinde Heeseberg, Heimsteter Str. 17, 38381 Jerxheim	4.993,00 €
11.	Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Bachstr. 18, 38729 Lutter am Barenberge	117,00 €
12.	Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen	6.932,00 €
13.	Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke	12.454,00 €
14.	Stadt Blankenburg, Markt 8, 38889 Blankenburg	25.378,00 €
15.	Stadt Braunschweig, Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig	545.509,00 €
16.	Stadt Goslar, Markt 1, 38640 Goslar	63.563,00 €
17.	Stadt Haldensleben, Markt 22, 39340 Haldensleben	24.438,00 €
18.	Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt	28.374,00 €
19.	Stadt Ilsenburg, Harzburger Str. 24, 38871 Ilsenburg	10.339,00 €
20.	Stadt Königslutter, Am Markt 1, 38154 Königslutter	17.565,00 €
21.	Stadt Langelsheim, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim	14.863,00 €
22.	Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Str, 12, 39646 Oebisfelde	7.402,00 €
23.	Stadt Oschersleben (Bode), Am Markt 1, 39387 Oschersleben (Bo- de)	21.090,00 €
24.	Stadt Osterwieck, Markt 11, 38835 Osterwieck	6.638,00 €
25.	Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen	16.037,00 €
26.	Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Str, 12, 39646 Oebisfelde als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinde Flechtingen, Lin- denplatz 13/15, 39345 Flechtingen nach Gemeindestrukturreform. Anzeige zum Handelsregister erfolgt noch.	6.991,00 €
27.	Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str, 2, 38100 Braunschweig	352,00 €

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 1.051.600,00 Euro ist in voller Höhe durch Sacheinlagen (im Wege der Ausgliederung) bzw. durch Einlagen in Geld erb-
recht.

2.2 Tochtergesellschaften

Die Gesellschaft hält unmittelbar Anteile an den in *Anlage 2.2* näher bezeichneten Ge-
sellschaften. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen bestehen nicht.

3. VERKAUF UND ABTRETUNG

3.1 Verkauf

Die Verkäufer verkaufen hiermit mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 ihre Geschäftsanteile Nr. ... bis ... an den dies annehmenden Käufer.

3.2 Abtretung

Die Verkäufer treten hiermit mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 ihre Geschäftsanteile Nr. ... bis ... einschließlich sämtlicher Nebenrechte an den dies annehmenden Käufer unter den aufschiebenden Bedingungen *gemäß Abschnitt 4. Aufschiebende Bedingungen* ab.

Gewinne für das laufende Geschäftsjahr und noch nicht ausgeschüttete Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre stehen dem Käufer zu.

4. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

Die in Abschnitt 3.2 vorgenommenen Abtretungen werden wirksam, wenn sämtliche der folgenden aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind:

- a) Die in Abschnitt 8 genannten Vollzugsvoraussetzungen und in Abschnitt 9.2 genannten Vollzugshandlungen sind sämtlich erfüllt bzw. vorgenommen worden; diese Bedingungen gelten als eingetreten, wenn das Vollzugsprotokoll von den Parteien unterzeichnet ist.
- b) Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile erfolgen aufschiebend bedingt durch die vollständige Kaufpreiszahlung.

5. KAUFPREIS

5.1 Kaufpreis

Der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis beträgt [●] EUR (in Worten: [●] Euro).

5.2 Aufteilung des Kaufpreises

Die Aufteilung des Kaufpreises unter den Verkäufern erfolgt entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Verkäufer zum Stammkapital der Gesellschaft, soweit nicht unter den Verkäufern eine andere Verteilung vereinbart wird.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Der Kaufpreis ist am Vollzugstag fällig und auf ein von der Stadt Braunschweig spätestens eine Woche vor dem Vollzugstag zu benennendes Konto (Verkäuferkonto) zu zahlen. Mit dem Eingang der Zahlung auf dem Verkäuferkonto hat der Käufer seine Verpflichtungen zur Leistung des Kaufpreises an die Verkäufer erfüllt. Die Stadt Braunschweig nimmt die Verteilung des Kaufpreises an die anderen Verkäufer entsprechend Ziffer 5.2 vor.

5.4 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass für die in diesem Kaufvertrag vorgesehene Transaktion keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte entgegen dieser Auffassung ein steuerbarer Umsatz vorliegen, der nach § 4 Nr. 8 UStG steuerbefreit ist, für den jedoch die Möglichkeit eines Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung besteht, sind sich die Parteien darüber einig, dass ein solcher Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nicht ausgeübt werden soll. Für den Fall, dass die zuständige Finanzbehörde entgegen den vorstehenden Regelungen gleichwohl der Auffassung sein sollte, dass die in diesem Kaufvertrag vorgesehene Transaktion einen Umsatz darstellt, für den Umsatzsteuer zu entrichten ist, versteht sich der vereinbarte Kaufpreis als Nettokaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden zusätzlichen Beträge binnen einer (1) Woche nach Erhalt einer Kopie des Steuerbescheides, der die betreffende Steuerpflicht festsetzt, sowie einer Rechnung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes an die Verkäufer auf das Verkäuferkonto zu zahlen. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Käufer diese Verpflichtung erfüllungshalber im Sinne von § 364 Abs. 2 BGB durch Abtretung seines Vor-

steuererstattungsanspruchs an die Verkäufer erfüllen. Die Parteien werden mit dem Ziel, diese Abtretung herbeizuführen, kooperieren und insbesondere alle erforderlichen Abtretungsanzeigen ausfertigen, die der zuständigen Finanzbehörde zugeleitet werden müssen.

6. GARANTIEN

6.1 Garantien der Verkäufer

Jeder Verkäufer erklärt hiermit für sich ausschließlich bezogen auf den ihm jeweils gehörenden Geschäftsanteil sowie ohne Mithaftung für den jeweils anderen gegenüber dem Käufer in Form selbständiger Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieses Kaufvertrages, dass die nachfolgenden Aussagen gemäß Abschnitt 6.1.1 bis Abschnitt 6.1.2 am Unterzeichnungstag und am Vollzugstag zutreffend sind, wobei sich die Verkäufer und der Käufer einig sind, dass die nachfolgenden Garantien keine Garantien für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen:

6.1.1 Die in Abschnitt 2.1 getroffenen Aussagen über die Gesellschaft sind vollständig und richtig.

6.1.2 Jeder Gesellschafter ist rechtlicher und wirtschaftlicher Inhaber des jeweiligen Geschäftsanteils. Die Einlage auf den dem jeweiligen Verkäufer gehörenden Geschäftsanteil ist vollständig erbracht und nicht zurückgezahlt worden. Der jeweilige Geschäftsanteil ist frei von Belastungen und sonstigen Rechten Dritter.

6.2 Garantien des Käufers

Der Käufer garantiert in Form selbständiger Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB gegenüber den Verkäufern, dass die nachfolgenden Aussagen am Unterzeichnungstag und am Vollzugstag vollständig und zutreffend sind:

6.2.1 Der Käufer ist nach Deutschem Recht ordnungsgemäß errichtet, besteht wirksam und verfügt über die notwendige gesellschaftsrechtliche oder vergleichbare

Verfügbarmacht, um seine Vermögensgegenstände zu besitzen und seinen Geschäftsbetrieb zu führen.

6.2.2 Der Käufer ist uneingeschränkt berechtigt, diesen Kaufvertrag und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und durchzuführen. Er verfügt über alle für den Abschluss und die Durchführung dieses Kaufvertrages und der hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte erforderlichen Zustimmungen. Dies gilt vorbehaltlich kommunalrechtlicher Zustimmungsvorbehalte oder kommunalaufsichtsrechtlichem Einschreiten auf Seiten des Käufers und/oder seiner direkten und mittelbaren Gesellschafter oder vergleichbaren Träger.

6.2.3 Der Käufer verfügt über ausreichende Finanzmittel oder verbindliche Finanzierungszusagen, um bei Fälligkeit alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

7. PFLICHTEN DER PARTEIEN VOR VOLLZUG

7.1 Führung des Geschäftsbetriebs bis zum Vollzugstag

Die Verkäufer stellen — soweit ihnen gesellschaftsrechtlich möglich und zulässig — sicher, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bis zum Vollzugstag in der bisher üblichen Weise geleitet und fortgeführt wird. Die Verkäufer werden — soweit ihnen gesellschaftsrechtlich möglich und kartellrechtlich zulässig — die Gesellschaft darüber hinaus dazu veranlassen, im Interimszeitraum (Tag der Entscheidung des Rates der Stadt Braunschweig über die Veräußerung der Geschäftsanteile an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot bis zum Vollzugstag) die Eingehung wesentlicher Verträge dem Käufer vorab schriftlich mitzuteilen. Die Verkäufer stellen ferner — soweit ihnen gesellschaftsrechtlich möglich und kartellrechtlich zulässig — sicher, dass die Gesellschaft im o.g. Interimszeitraum Verträge mit Kunden oder Lieferanten mit einem Volumen von im Einzelfall über 20.000 € oder einer Laufzeit von mehr als 12 (zwölf) Monaten nur mit Zustimmung des Käufers abschließen.

7.2 Geheimhaltung und Öffentliche Mitteilungen

7.2.1 Die Verkäufer verpflichten sich (auch über den Vollzugstag hinaus), alle ihnen bekannten Angelegenheiten und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften geheim zu halten und solche Angelegenheiten und Geheimnisse weder direkt noch indirekt an

Dritte zu offenbaren, noch deren Offenbarung durch Dritte zu veranlassen, zu fördern oder zu decken, noch derartige Angelegenheiten oder Geheimnisse für sich selbst zu verwenden, Diese Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn (i) die betreffende Angelegenheit ohne Verschulden der Verkäufer offenkundig geworden ist, oder (ii) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen eine Verpflichtung der Verkäufer zur Offenlegung besteht (insbesondere im Hinblick auf das Auskunftsrecht von Ratsmitgliedern gem. § 56 NKomVG bzw. § 42 Abs. 3 GO LSA), oder (iii) der Käufer zuvor schriftlich seine Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat.

7.2.2 In gleicher Weise sind die Parteien verpflichtet, den Inhalt dieses Kaufvertrages geheim zu halten, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich, gerichtlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken. Der Käufer verpflichtet sich für drei (3) Jahre nach dem Unterzeichnungstag, keine Pressemitteilung oder sonstige öffentliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu machen, ohne vorher die Zustimmung der Verkäufer einzuholen. Die Zustimmung soll nicht ohne triftige Gründe verweigert werden. Die Verkäufer sind berechtigt, Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag auch ohne vorherige Zustimmung des Käufers herauszugeben.

7.2.3 Werden die nach diesem Kaufvertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte nicht vollzogen oder tritt eine Partei von diesem Kaufvertrag zurück, verpflichtet sich der Käufer, alle im Zusammenhang mit der Transaktion von den Verkäufern oder deren Beratern erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Ferner sind sie verpflichtet, sämtliche von den Verkäufern oder deren Beratern erhaltenen Unterlagen und in anderer Form verkörperten Informationen, einschließlich aller Kopien, an die Verkäufer zurückzugeben, sowie alle Unterlagen und in anderer Form verkörperten Informationen zu vernichten, die auf Grundlage von Informationen der Verkäufer oder deren Berater erstellt wurden, es sei denn, diese Informationen sind - ohne Verletzung der Vertraulichkeit gegenüber den Verkäufern - öffentlich bekannt. Der Käufer hat kein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Unterlagen und sonstigen Informationen. Die Geheimhaltungspflicht endet drei

(3) Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Der Käufer steht dafür ein, dass sich auch die von ihnen eingeschalteten Berater sowie die Personen, die die für den Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen beabsichtigen, nach Maßgabe dieses Abschnittes verhalten.

7.2.4 Jede Partei haftet der anderen Partei gegenüber für jeden Schaden der in Verbindung mit einer Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung entsteht.

7.3 Herbeiführen der Vollzugsvoraussetzungen

Die Verkäufer und der Käufer werden sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die in Abschnitt 8 genannten Vollzugsvoraussetzungen so bald wie möglich eintreten.

8. VOLLZUGSVORAUSSETZUNGEN

8.1 Vollzugsvoraussetzung zugunsten des Käufers

Der Käufer ist erst dann zum Vollzug dieses Kaufvertrages verpflichtet, wenn die als *Anlage 8.1* beigefügte Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft über die Weiterführung der bisherigen Verträge unterschrieben und damit wirksam geworden ist.

[Hinweis für die Bieter: Die ursprünglich vorgesehene Regelung in Abschnitt 8.1.1 war missverständlich und deshalb zu streichen, weil das verbindliche Angebot der Bieter nach den Anforderungen des Vergaberechts im Rahmen von Abschnitt 6.2.2 nur ohne Gremienvorbehalt eingereicht werden kann.

Auf die weitere Unterteilung des Abschnitts 8.1 kann deshalb verzichtet werden. Die im Rahmen der Verhandlungen entwickelte *Anlage 8.1* wird zur notariellen Beurkundung dieses Vertrages wirksam sein und dem Käufer bzw. der Gesellschaft einen Erfüllungsanspruch gegenüber der Stadt Braunschweig gewähren. Eine gesonderte Garantie ist daher nicht erforderlich.]

8.2 Vollzugsvoraussetzung zugunsten der Verkäufer

Die Verkäufer sind erst dann zum Vollzug dieses Kaufvertrages verpflichtet, wenn die nachstehende Voraussetzung erfüllt ist oder sie auf sie verzichtet haben.

Die Verkäufer jeder für sich und die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag haben dem jeweiligen Verkauf gemäß Abschnitt 3.1 und der jeweiligen Abtretung gemäß Abschnitt 3.2 zugestimmt.

8.3 Kommunalaufsichtsrechtliche Freigabe

8.3.1 Die Parteien sind außerdem erst dann zum Vollzug dieses Kaufvertrages berechtigt und verpflichtet, wenn die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden die Veräußerung und den Erwerb der Gesellschaft bzw. von deren Anteilen freigegeben haben; diese Bedingung gilt als eingetreten, wenn

- a) die Kommunalaufsichtsbehörde der Verkäuferin zu 15. (Stadt Braunschweig) die Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft gem. § 176 Abs. 1 i.V.m. § 152 Abs. 2 NKomVG genehmigt;
- b) bei den anderen Verkäufern die Wartefrist nach Anzeige der geplanten Veräußerung (sechs Wochen gem. § 152 Abs. 1 S. 3 NKomVG) verstrichen ist, ohne dass die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet hat oder eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt, dass keine Bedenken gegen die Veräußerung der Gesellschaft bzw. von deren Anteilen bestehen und
- c) bei dem Käufer und/oder seinen direkten oder mittelbaren kommunalen Gesellschaftern oder vergleichbaren Trägern die Wartefrist nach Anzeige des geplanten Erwerbs verstrichen ist, ohne dass die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet hat oder eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt, dass keine Be-

denken gegen den Erwerb der Gesellschaft bzw. von deren Anteilen durch den Käufer bestehen.

8.3.2 Verkäufer und Käufer bzw. die direkten oder mittelbaren kommunalen Gesellschafter oder vergleichbaren Träger des Käufers werden das geplante Veräußerungsvorhaben jeweils jeder für sich auf ihre Kosten bei den für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden anmelden, sie verpflichten sich, das kommunalaufsichtsrechtliche Verfahren unverzüglich und ordnungsgemäß zu betreiben, insbesondere die notwendigen Angaben und Auskünfte beizubringen. Verkäufer und Käufer werden sich gegenseitig für dieses Verfahren benötigte Unterlagen und Auskünfte unverzüglich auf Anforderung der jeweils anderen Partei zur Verfügung stellen bzw. erteilen.

8.3.3 Sollten unerwartete und wesentliche zeitliche Verzögerungen bei der Freigabe des Veräußerungsvorhabens auftreten, werden die Parteien dies besprechen mit dem Ziel, entweder den Grund der Verzögerung zu beheben oder diesen Vertrag aufzuheben. Sollte der Vertrag aufgehoben werden, so ist eine Partei der anderen nicht alleine deshalb schadensersatzpflichtig, weil die kommunalaufsichtsrechtliche Freigabe nicht erreicht wurde und eine der Vollzugsvoraussetzungen daher nicht eingetreten ist.

8.4 Kartellrechtliche Freigabe

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass auf die Übertragung der Geschäftsanteile gemäß dieses Vertrages die Vorschriften des GWB über die Zusammenschlusskontrolle nicht anwendbar sind und folglich kein fusionskontrollrechtliches Genehmigungserfordernis besteht, da die im Sinne des Fusionskontrollrechts beteiligten Unternehmen die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB nicht erreichen. Die Parteien gehen daher einvernehmlich davon aus, dass diese Transaktion auch keinem Vollzugsverbot o.ä. unterliegt. Sollte das Bundeskartellamt bezüglich des in diesem Vertrag geregelten Zusammenschlussvorhabens dennoch in eine Prüfung eintreten oder Informationen abfordern, verpflichten sich die Parteien, alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren wird federführend durch den Käufer betrieben.

8.5 Unterrichtungspflicht

Käufer und Verkäufer werden sich gegenseitig vom Eintritt der Vollzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich unterrichten.

9. VOLLZUG

9.1 Vollzugszeitpunkt und -ort

Der Vollzug dieses Kaufvertrages findet am Vollzugstag, 11:00 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Braunschweig statt.

9.2 Vollzugshandlungen

Am Vollzugstag sind von den Parteien Zug um Zug folgende Handlungen in der dargestellten Reihenfolge vorzunehmen:

9.2.1 Der Käufer zahlt den Kaufpreis auf das Verkäuferkonto nach Abschnitt 5.3.

9.2.2 Die Verkäufer und der Käufer unterzeichnen das im Entwurf als *Anlage* 9.2.2 beigefügte Vollzugsprotokoll.

[Hinweis für die Bieter: Der Entwurf des Vollzugsprotokolls wird zur Beurkundung dieses Vertrages erstellt und abgestimmt.]

9.3 Verletzung von Pflichten am Vollzugstag

Verletzt eine der Parteien eine der Pflichten nach Abschnitt 9.2, so kann die andere Partei ihr schriftlich unter Angabe der Pflichtverletzung eine Frist von zehn (10) Tagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Partei, die die Frist gesetzt hat, von diesem Kaufvertrag nach Maßgabe von Abschnitt 10.4 zurücktreten.

10. RÜCKTRITT

10.1 Rücktrittsrecht des Käufers

Unbeschadet Abschnitt 9.3 hat der Käufer das Recht, von diesem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn nicht sämtliche in Abschnitten 8.1, 8.3 und 8.4 genannten Vollzugsvoraussetzungen bis zum 31. Juli 2012 vorliegen, sofern er nicht auf das Vorliegen der ausstehenden Vollzugsvoraussetzungen verzichtet hat.

[Hinweis für die Bieter: Die Aussagen für die Verkäuferseite gelten nur für die veräußerungswilligen Gesellschafter, s.o.]

10.2 Rücktrittsrecht der Verkäufer

Unbeschadet Abschnitt 9.3 haben die Verkäufer jeder für sich das Recht, von diesem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn nicht sämtliche in den Abschnitten 8.2 bis 8.4 genannten Vollzugsvoraussetzungen bis 31. Juli 2012 vorliegen, sofern sie nicht auf das Vorliegen der ausstehenden Vollzugsvoraussetzungen verzichtet haben.

10.3 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Ein Rücktrittsrecht nach Abschnitt 10.1 und nach Abschnitt 10.2 ist ausgeschlossen, wenn die Partei, die den Rücktritt erklärt, den Eintritt der Vollzugsvoraussetzungen wider Treu und Glauben verhindert.

10.4 Form und Frist der Rücktrittserklärung

Ein Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei erklärt werden; für die Erklärung gegenüber den Verkäufern genügt die Erklärung gegenüber der Stadt Braunschweig, die die anderen Verkäufer unverzüglich unterrichten wird. Die Beweislast für das Vorliegen eines Rücktrittsgrundes trägt die zurücktretende Partei. Der Rücktritt nach Abschnitt 9.3 kann nur binnen einer Frist von zwei (2) Wochen gerechnet ab dem Ablauf der dort genannten Frist erklärt werden.

10.5 Folgen des Rücktritts

Sofern in diesem Kaufvertrag nicht anders geregelt, entfallen im Falle eines Rücktritts alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Regelungen in Abschnitt 7.2 und Abschnitt 15.2, die auch nach dem Rücktritt fortgelten. Im Falle des Rücktritts trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag entstandenen Kosten selbst; ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Abschnitt 9.3 bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 346 ff. BGB.

11. RECHTSFOLGEN BEI GARANTIEVERLETZUNGEN

11.1 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Garantien des Käufers

Verletzt der Käufer eine von ihm nach diesem Kaufvertrag übernommene Garantie, so ist er verpflichtet, jeden einzelnen Verkäufer von den diesem daraus entstehenden Schäden freizustellen.

11.2 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Garantien der Verkäufer

Im Falle der Verletzung einer von einem Verkäufer nach Abschnitt 6.1 dieses Kaufvertrages übernommenen Garantie hat der jeweilige Verkäufer den Käufer oder nach dessen Wahl die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 12 so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre (Naturalrestitution). Bewirkt der jeweilige Verkäufer die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang der Anzeige gemäß Abschnitt 12.1, kann der Käufer oder nach dessen Wahl die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 12 Schadensersatz in Geld verlangen.

12. BESCHRÄNKUNG DER VERKÄUFERHAFTUNG

12.1 Anzeige

Im Falle einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung einer von einem Verkäufer nach diesem Kaufvertrag abgegebenen Garantie ist der Käufer verpflichtet, dem jeweiligen Verkäufer unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich die tatsächliche oder mögliche Verletzung unter genauer Beschreibung der zugrunde liegenden Umstände mitzuteilen, und, soweit möglich, die geschützte Höhe des Anspruchs anzugeben. Dem jeweiligen Verkäufer ist ferner Gelegenheit zu geben, die Verletzung innerhalb des in Abschnitt 11.2 genannten Zeitraums zu beheben. Verletzt der Käufer eine dieser Pflichten, so wird der jeweilige Verkäufer von seinen Pflichten nach Abschnitt 11.2 frei.

12.2 Verjährung

Ansprüche des Käufers aus diesem Kaufvertrag verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.3 Kenntnis des Käufers

Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag geltend zu machen, sofern er Kenntnis von den dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen oder Umständen hatte.

12.4 Unmittelbarer Schaden

Eine Verpflichtung der Verkäufer zum Schadensersatz ist beschränkt auf den Ersatz tatsächlich bei dem Käufer und/oder auf Ebene der Gesellschaft entstandener Schäden. Die Geltendmachung von internen Verwaltungs- und Gemeinkosten, Folgeschäden, oder entgangenen Gewinnen ist ausgeschlossen.

12.5 Haftungshöchstbetrag

Die Summe aller Ansprüche gegen die Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag einschließlich aller Ansprüche aufgrund Verletzung einer Garantie nach Abschnitt 6 ist insgesamt auf den Betrag von 250.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.

12.6 Verfahren bei Ansprüchen Dritter

12.6.1 Sollten im Zusammenhang mit der Verletzung einer Garantie gemäß Abschnitt 6.1 von dritter Seite Ansprüche gegen den Käufer, die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften geltend gemacht werden, steht der Käufer dafür ein, dass

- a) er auf eigene Kosten bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter mit den Verkäufern nach Treu und Glauben zusammenwirkt;
- b) den Verkäufern eine Abschrift der schriftlich geltend gemachten Ansprüche oder, soweit keine schriftliche Geltendmachung erfolgte, eine schriftliche Zusammenfassung derselben sowie Kopien aller fristbezogenen Dokumente überlassen wird;
- c) den Verkäufern die Gelegenheit eingeräumt wird, für den Käufer oder die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften solche Ansprüche abzuwehren, hierzu alle geeigneten Verfahren einzuleiten, und diese Abwehrmaßnahmen zu koordinieren. Insbesondere steht der Käufer dafür ein, dass die Verkäufer die Möglichkeit erhalten,
 - an allen Verhandlungen und dem Schriftverkehr mit der dritten Partei federführend teilzunehmen;
 - einen Anwalt zu beauftragen, der im Namen des Käufers oder der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften tätig wird und
 - zu verlangen, dass etwaige gerichtliche Verhandlungen der Ansprüche oder ein außergerichtlicher Vergleich nach Anweisung der Verkäufer zu erfolgen haben;

[Hinweis für die Bieter: Da nach dieser Regelung letztlich die Verkäufer bei Inanspruchnahme des Käufers haften, können sie bei der Abwehr der von den Dritten geltend gemachten Ansprüchen auch beanspruchen, hier freie Hand zu haben. Eine Abstimmungspflicht mit dem Käufer würde dieses berechnigte Verlangen einschränken.]

- d) er, die Gesellschaft und die Tochtergesellschaften ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäufer Ansprüche weder anerkennen, vergleichen noch ein Anerkenntnis oder einen Vergleich genehmigen, soweit diese Anerkenntnisse oder Vergleiche zu einer Haftung der Verkäufer nach diesem Kaufvertrag führen können;
- e) den Verkäufern einschließlich ihren Vertretern und Beratern, soweit nicht Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dagegen stehen, zu üblichen Bürozeiten Zugang zu allen in seinem Besitz befindlichen geschäftlichen Unterlagen und Dokumenten über die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften verschafft sowie den Verkäufern und ihren Vertretern und Beratern gestattet wird, die Geschäftsführung, Mitarbeiter und Vertreter des Käufers zu Beratungen hinzuzuziehen.

12.6.2 Die Verkäufer sind verpflichtet, bei der Abwehr der Ansprüche Dritter angemessene Rücksicht auf die Interessen des Käufers zu nehmen.

12.6.3 Soweit ein Verkäufer ein Garantieverprechen nach Abschnitt 6.1 verletzt hat, so ist er verpflichtet, die daraus entstandenen Kosten und Auslagen der Abwehr solcher Ansprüche zu tragen.

12.6.4 Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 12.6 nicht nach, ist eine Haftung des jeweiligen Verkäufers nach Abschnitt 11.2 ausgeschlossen.

12.7 Abschließender Garantiekatalog

12.7.1 Der Käufer erwirbt die Geschäftsanteile und damit die Kosynus GmbH Kommunale Informationstechnologie und das Geschäft in dem Zustand, wie sie sich am Unterzeichnungstag und am Vollzugstag nach der Due Diligence und der von ihm vorgenommenen Beurteilung sämtlicher Umstände befinden. Der Käufer erwirbt die Geschäftsanteile und damit die Kosynus GmbH und das Geschäft ferner aufgrund seiner eigenen Entscheidung, Beurteilung und Due Diligence, ohne auf Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien der Verkäufer abzustellen, die über die von den Verkäufern ausdrücklich in Abschnitt 6.1 abgegebenen Garantien hinausgehen oder von diesen abweichen.

12.7.2 Unbeschadet von Abschnitt 12.7.1 erkennt der Käufer ausdrücklich an, dass die Verkäufer über die in Abschnitt 6.1 abgegebenen Garantien hinaus keine weiteren Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen oder sonstige Einstandserklärungen abgeben zu (i) dem Käufer zugänglich gemachten Prognosen, Schätzungen oder Budgets über künftige Einnahmen, Gewinne, Cash Flows, die künftige Finanzlage oder das künftige Geschäft der Gesellschaft und (ii) anderen Informationen oder Dokumenten, die dem Käufer oder seinen Beratern in Bezug auf das Geschäft zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, aus diesem Kaufvertrag ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

12.8 Keine Haftung für Erfüllungshilfen

Die Parteien sind sich darüber einig,

- a) dass kein Geschäftsführer, Mitarbeiter, Vertreter, Gehilfe oder Berater der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder einer mittelbaren Tochtergesellschaft befugt ist oder war, als Erfüllungsgehilfe der Verkäufer im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kaufvertrags zu handeln;
- b) dass die Verkäufer keine Verantwortung oder Haftung für Informationen übernehmen, die dem Käufer durch Geschäftsführer oder einem vergleichbar Vertretungsberechtigten, Mitarbeiter, Vertreter, Gehilfen

oder Berater der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder einer mittelbaren Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind.

12.9 Keine doppelte Entlastung, Vorteilsausgleich

12.9.1 Wegen desselben Schadens können die Verkäufer auch bei Verletzung mehrerer Garantien nur einmal in Anspruch genommen werden. Hat ein Verkäufer wegen eines Umstandes Naturalrestitution oder Schadensersatz in einem Umfang geleistet, der zur Entschädigung des Käufers oder der Gesellschaft genügt, ist die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen desselben Umstands, insbesondere aus einem anderen Rechtsgrund oder durch einen anderen Anspruchsteller, ausgeschlossen.

12.9.2 Soweit ein Umstand, der einen Anspruch des Käufers nach diesem Kaufvertrag begründet, einen steuerlichen oder sonstigen Vorteil - einschließlich einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens aufgrund zusätzlicher Verbindlichkeiten und Kosten - des Käufers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens begründet, ist dieser Vorteil auf den Anspruch anzurechnen (Vorteilsausgleich). Zu steuerlichen Vorteilen im Sinne des vorigen Satzes gehören Entlastungen im Bereich der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, des Solidaritätszuschlags und sonstiger Steuern auf Einkünfte.

12.10 Schadensminderungspflicht

§ 254 BGB bleibt unberührt. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die Entstehung von Schäden abzuwenden und den Umfang entstandener Schäden zu mindern.

12.11 Behandlung von Zahlungen

Jede Zahlung eines Verkäufers an den Käufer nach Abschnitt 11.2 ist im Verhältnis zwischen den Parteien als Herabsetzung des Kaufpreises anzusehen.

12.12 Keine Gesamtschuld

Soweit ein Anspruch wegen einer Garantieverletzung gegen mehrere Verkäufer gleichzeitig besteht, haftet jeder dieser Verkäufer nur pro rata in Höhe seiner Beteiligung an der Gesellschaft.

12.13 Ausschluss weiterer Rechtsfolgen

Die Bestimmungen der Abschnitte 11 und 12 regeln die von den Verkäufern abgegebenen Garantien und die Rechtsfolgen einer Garantieverletzung abschließend, mithin stehen dem Käufer nur die in diesem Kaufvertrag geregelten Ansprüche mit den in diesem Kaufvertrag geregelten Rechtsfolgen zu. Sonstige Rechte des Käufers, unabhängig von ihrer Entstehung, ihrem Umfang und ihrer rechtlichen Grundlage, einschließlich der Rechte wegen Nichterfüllung, auf Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, aus vorvertraglicher Pflichtverletzung (*culpa in contrahendo*) gemäß § 311 Abs. 2 und 3 BGB, Pflichtverletzungen aus Schuldverhältnis, aus Anfechtung, Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB, Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie sämtliche Rechte aus § 275 Abs. 2 BGB sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für eine etwaige Haftung der Verkäufer aufgrund Vorsatzes oder arglistiger Täuschung.

13. PFLICHTEN DER PARTEIEN NACH VOLLZUG

13.1 Zugang zu Büchern und Aufzeichnungen

Der Käufer wird für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ab dem Vollzugstag alle ihm übertragenen und dem Geschäft der Gesellschaft zuzuordnenden Geschäftsbücher und Aufzeichnungen aufbewahren und den Verkäufern und ihren Vertretern im rechtlich zulässigen Umfang Zugang zu Büchern und Aufzeichnungen und sonstigen Informationen gewähren, soweit sich solche Informationen auf das Geschäft beziehen und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Verkäufer sind jeweils berechtigt, auf eigene Kosten Kopien anzufertigen.

13.2 Standortsicherung

Dem Käufer ist bekannt, dass aus Sicht der Verkäufer die Sicherung des Standorts in Braunschweig und der Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter große Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Käufer, das als Anlage 13.2 zu diesem Vertrag beigefügte Standortsicherungskonzept zu erfüllen.

[Hinweis für die Bieter: Die Belange der Mitarbeiter und der Standortsicherung sind nach den mit dem Aufforderungsschreiben vom 3. August 2011 übersandten Bewertungskriterien und deren Gewichtung wesentliche Gesichtspunkte für die Bewertung der Angebote. Daher ist das „Standortsicherungskonzept“ von den Bietern mit dem Angebot vorzulegen. Hilfreich wäre ein später als Anlage 13.2 zum Vertrag verwertbares Dokument.]

13.3 Freistellung der Verkäufer von Haftungsrisiken

Dem Käufer ist bekannt, dass eine Haftung der Verkäufer nach den §§ 30, 31 GmbHG *und anderen Vorschriften* grundsätzlich in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund stellt der Käufer die Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen damit in Verbindung stehenden Kosten und Auslagen, Verbindlichkeiten und sonstigen Schäden im Sinne der §§ 249 ff. BGB aus und im Zusammenhang mit einer Rückgewähr von Einlagen an den Käufer frei und verpflichtet sich, die Verkäufer insoweit schadlos zu halten.

[Hinweis für die Bieter: Hier geht es im Unterschied zu Abschnitt 6.1 um einen Fall der „Außenhaftung“. Die Freistellungsverpflichtung hat daher einen eigenen Regelungsgehalt.]

14. STREITBEILEGUNG

14.1.1 Die Parteien werden sich darüber verständigen, ob sie unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein schiedsrichterliches Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung durchführen wollen. Erzielen sie kein Einvernehmen, kann jede Partei den ordentlichen Rechts-

weg beschreiten. In diesem Fall ist Braunschweig ausschließlicher Gerichtsstand.

14.1.2 Für den Fall, dass sich die Parteien auf die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens einigen, entscheidet das Schiedsgericht mit drei (3) Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Braunschweig.

14.1.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand Braunschweig.

[Hinweis für die Bieter: Da das schiedsrichterliche Verfahren ohnehin nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zustande kommt, ist von einer Streichung der Regelung abgesehen worden.]

15. VERSCHIEDENES

15.1 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist, wobei die Übermittlung per Telefax oder Brief genügt. Mitteilungen in elektronischer Form (z. B. E-Mail) genügen, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, nicht. Alle Mitteilungen sind zu richten an

Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt

vertreten durch

Gemeinde Lehre, Marktstr. 10, 38165 Lehre

vertreten durch

Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt

vertreten durch

Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 36176 Wendeburg

vertreten durch

Gemeine Vechelde, Hildesheimer Str. 85, 38159 Vechelde

vertreten durch

Landkreis Goslar, Klubgartenstraße, 6, 38640 Goslar

vertreten durch

Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

vertreten durch

Samtgemeinde Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen

vertreten durch

Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben

vertreten durch

Samtgemeinde Heeseberg, Heimsteter Str. 17, 38381 Jerxheim

vertreten durch

Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Bachstr. 18, 38729 Lutter am Barenberge

vertreten durch

Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen

vertreten durch

Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke

vertreten durch

Stadt Blankenburg, Markt 8, 38889 Blankenburg

vertreten durch

Stadt Braunschweig, Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

vertreten durch

Stadt Goslar, Markt 1, 38640 Goslar

vertreten durch

Stadt Haldensleben, Markt 22, 39340 Haldensleben

vertreten durch

Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

vertreten durch

Stadt Ilsenburg, Harzburger Str. 24, 38871 Ilsenburg

vertreten durch

Stadt Königslutter, Am Markt 1, 38154 Königslutter

vertreten durch

Stadt Langelsheim, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim

vertreten durch

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Str. 12, 39646 Oebisfelde

vertreten durch

Stadt Oschersleben (Bode); Am Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)

vertreten durch

Stadt Osterwieck, Markt 11, 38835 Osterwieck

vertreten durch

Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen

vertreten durch

Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38100 Braunschweig

vertreten durch

Käufer,
vertreten durch

Die Parteien haben Änderungen ihrer Anschriften der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zugang dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam. Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an die Parteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung auch dem Berater dieser Partei zugegangen ist.

[Hinweis für die Bieter: Die bisher in den Abschnitten 16.2 und 16.3 vorgesehenen Regelungen sind entbehrlich und daher gestrichen worden.]

15.2 Verkehrssteuern und Kosten

Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Notarkosten und Eintragungsgebühren sowie alle Verkehrssteuern, einschließlich etwaiger Grunderwerbsteuer, und alle anderen Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder Durchführung dieses Kaufvertrages anfallen, trägt der Käufer. Im Übrigen tragen die Parteien die bei ihnen jeweils anfallenden Kosten und Steuern und die Kosten ihrer Berater und Prüfer selbst.

15.3 Überschriften etc.

Das Inhaltsverzeichnis, die Aufteilung des Kaufvertrages in Abschnitte sowie die Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit sowie der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Kaufvertrages.

Sämtliche Anlagen zu diesem Kaufvertrag sind Bestandteil dieses Kaufvertrages.

15.4 Änderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Kaufvertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

15.5 Gesamte Vereinbarung

Dieser Kaufvertrag einschließlich seiner Anlagen enthält, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sämtliche Vereinbarungen der Parteien und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand getroffen wurden. Nebenabreden bestehen nicht.

15.6 Abtretungsverbot

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus diesem Kaufvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen an mit den Parteien verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

15.7 Aufrechnungsverbot

Soweit in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist keine der Parteien berechtigt, (i) Forderungen, die ihr gemäß diesem Kaufvertrag zustehen, gegen Forderungen einer anderen Partei nach diesem Kaufvertrag aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach diesem Kaufvertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der Partei, die ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht, sind unbestritten oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden oder – im Falle prozessualer Geltendmachung – es

kann über die Rechte oder Ansprüche der Partei im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugleich mit entschieden werden.

15.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Kaufvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Kaufvertrag.

15.9 Hinweise / Datenraum / Gesellschafterlisten

15.9.1 Der amtierende Notar hat die Beteiligten darüber **informiert**,

- dass jeder Gesellschafter und jeder seiner Rechtsvorgänger wegen eines nicht gezahlten Betrages auf die Stammeinlage der Gesellschaft haftet (§ 22 I GmbHG),
- dass alle Gesellschafter nach § 24 GmbHG für Zahlungen haften können, die weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch den Verkauf eines Geschäftsanteils gedeckt werden können,
- dass für die Erstattung zu Unrecht zurückgezahlter Stammeinlagen alle Gesellschafter haften können.

Der Notar hat steuerlich nicht beraten.

15.9.2 Die Parteien ersuchen den beurkundenden Notar, eine DVD mit den im Datenraum offen gelegten Daten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Vollzugstag aufzubewahren. Hierzu übergeben die Parteien dem beurkundenden Notar einen gemeinsam freigegebenen Datenträger. Der Käufer und die Verkäufer haben das Recht, auf eigene Kosten von dem Notar eine Kopie dieses Datenträ-

gers anzufordern. Der beurkundende Notar übersendet gegen Kostenersatz auf Verlangen identische Kopien an die andere Partei, die er über die Anforderung unterrichtet. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden der Käufer und die Verkäufer den Notar übereinstimmend anweisen, wie er mit der DVD zu verfahren hat.

15.9.3 Die Parteien weisen den beurkundenden Notar an, die geänderte Gesellschafterliste erst nach Eintritt der in Abschnitt 4 genannten aufschiebenden Bedingungen sowie bei Vorliegen der Vollzugsvoraussetzungen gem. Abschnitt 8 beim Handelsregister einzureichen. Die Parteien verpflichten sich, dem beurkundenden Notar den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen und das Vorliegen der Vollzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.10 Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft hat nach Angaben der Beteiligten keinen **Grundbesitz**.

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschafter, die Gesellschaft und das Finanzamt - **Körperschaftsteuerstelle** - je eine beglaubigte Kopie. Der beurkundende Notar setzt das Registergericht von der Anteilsabtretung in Kenntnis. Der Notar wird angewiesen, beim Registergericht sobald die Vollzugsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 8 und das Vollzugsprotokoll gemäß Abschnitt 9 vorliegen, eine aktuelle Liste der Gesellschafter mit Notarbescheinigung einzureichen.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen **genehmigt** und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: